

Satzung
über die Aufhebung der Satzung der Stadt Heidelberg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Heidelberg Altstadt IV“

vom.....

Auf Grund des § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Heidelberg Altstadt IV“

Die Satzung der Stadt Heidelberg über die förmliche Festlegung des vom

- im Westen von der Sofienstraße,
- im Norden von der Hauptstraße,
- im Osten von der Sandgasse und
- im Süden von der Friedrich-Ebert-Anlage

umgrenzten Sanierungsgebietes „Heidelberg Altstadt IV“ vom 06. Dezember 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 13. März 2002, erneut öffentlich bekannt gemacht im Heidelberger Stadtblatt vom 07. April 2004) wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieses Sanierungsgebiets. Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anhang). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Löschung der im Grundbuch eingetragenen Sanierungsvermerke erfolgt von Amts wegen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister